

Stadt Dinslaken Die Bürgermeisterin FD 7.3 Senioren und Soziale Leistungen Unterhaltsvorschuss Wilhelm-Lantermann-Str. 65 46535 Dinslaken	Eingangsstempel der Behörde
Aktenzeichen	Beiblatt bei UV-Stelle eingegangen am:

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Erforderlich für Kinder,

- **die 12 bis 17 Jahre alt sind oder**
- **innerhalb der nächsten Monate 12 Jahre alt werden**

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist bzw. wird, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus.

Hinweis: Falls das Kind schon 12 Jahre alt oder älter ist, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem Unterhaltsvorschuss beantragt wird.

Falls das Kind in den nächsten Monaten 12 Jahre alt wird, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem das Kind 12 Jahre alt wird.

Das Kind _____ (Name), geb. _____ hat im maßgeblichen Monat Leistungen vom Jobcenter („Hartz IV“) erhalten. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, fügen Sie bitte den vollständigen aktuellsten Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei.
Wenn ja: Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im maßgeblichen Monat Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt (s. Erläuterungen). <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Für das Kind wurde Wohngeld beantragt. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist

Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (s. Erläuterungen). <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im ____ (Monat)/ ____ (Jahr).
<input type="checkbox"/> Das Kind geht für ein Jahr zu einer Schule im Ausland, und zwar vom _____ bis zum _____ .
Falls das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht, fügen Sie dem Antrag bitte eine Bescheinigung der Schule bei.
Wenn das Kind <u>keine</u> allgemeinbildende Schule besucht: Das Kind bezieht folgende Einkünfte:
<input type="checkbox"/> Ausbildungsvergütung <input type="checkbox"/> sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit <input type="checkbox"/> Unterhalt
<input type="checkbox"/> Einkünfte aus Kapitalvermögen, die 120 Euro jährlich überschreiten
<input type="checkbox"/> Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung
<input type="checkbox"/> Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit
<input type="checkbox"/> eine Lohnersatzleistung (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Eltern-

geld, Mutterschaftsgeld oder den Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld)

Falls das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei (z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbständiger Tätigkeit). Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird.

Erklärung

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Ich habe das Merkblatt zum UVG erhalten und zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf das Merkblatt besonders aufmerksam gemacht worden. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile, oder wenn ich bei der Feststellung der Vaterschaft des Kindes nicht mitwirke.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Das Merkblatt „Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

_____, den _____ Ort Datum	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
-------------------------------	--

Information zum Datenschutz

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Sozialdaten ist:

Die Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen,
Wilhelm-
Lantermann-Str. 65, 46535 Dinslaken.

Kontaktadressen der/s Datenschutzbeauftragten

Die/den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Dinslaken erreichen Sie unter: Stadt Dinslaken, Friedrich-Ebert-Str. 31, 46535 Dinslaken, datenschutz@dinslaken.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Erhebung Ihrer Daten ist gemäß § 67a SGB X zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Ihre personenbezogenen Daten werden für folgende Zwecke erhoben

- Beantragung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Antragserfassung und -prüfung, Bewilligung oder Versagung von Leistungen
- Heranziehung der Unterhaltspflichtigen.

Die Daten werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder – ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) sowie der §§ 60 bis 67 Sozialgesetzbuch I (SGB I) und §§ 67a bis 78 Sozialgesetzbuch X (SGB X) verarbeitet. Nach § 1 Abs. 3 Unterhaltsvorschussgesetz ist die antragstellende Person verpflichtet, die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Andernfalls ist eine Antragsbearbeitung nicht möglich.

Datenarten

- Persönliche Angaben (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Familienstand, Staatsangehörigkeit in Bezug auf das jeweilige anspruchsberechtigte Kind)
- Wirtschaftliche Situation (Beruf, Einkommen, Ausgaben, Vermögen, Kontodaten)
- Familiäre Situation (Angaben zum familienfernen Elternteil, Bestehen einer Betreuung, Scheidungsurteil, Anerkenntnisse zum Kindesunterhalt, Ehe- und Lebenspartner)

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten

Ihre Daten werden – soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist – weitergegeben an folgende Empfänger:

- Beistände, Betreuer/Vertreter, (Amts-)Pfleger/in, Vormund
- Fachdienst Wohnen, Bafög, BAB
- Familienferner Elternteil, Rechtsanwälte
- Gerichte, Gerichtsvollzieher
- Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Familienkassen
- Rententräger, Finanzbehörden, Arbeitgeber

Dies muss durch eine Rechtsgrundlage gedeckt sein. Die Daten werden zudem in anonymisierter Form zu Statistik- und Steuerungszwecken gespeichert und genutzt.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Dauer der Speicherung richtet sich grundsätzlich nach dem Erfordernis der Erfüllung der Aufgaben. Akten über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden 6 Jahre nach Ende des Leistungsbezuges und Abschluss sämtlicher Forderungen vernichtet beziehungsweise die gespeicherten Daten gelöscht. Bedingung dafür ist, dass das 18. Lebensjahr des Leistungsbeziehenden bis zu diesem Zeitpunkt beendet wurde. Andernfalls erfolgt die Vernichtung/Löschung frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Betroffenenrechte

Nach Art.12 bis 22 DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von diesen Rechten Gebrauch machen, prüft der Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Außerdem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz zu:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Telefon: 0211/38424-0, Telefax: 0211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de, www.ldi.nrw.de.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Erläuterungen

1. Allgemeinbildende Schulen

In Nordrhein-Westfalen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und PRIMUS-Schulen (Schulversuch). Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

Als Besuch einer allgemeinbildenden Schule gilt in diesem Zusammenhang auch, wenn das Kind an einer nicht allgemeinbildenden Schule (z.B. Berufskolleg) einen allgemeinbildenden Abschluss (Abschluss der Sekundarstufe I oder II einschließlich Fachhochschulreife) anstrebt.

- ### 2. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld II, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Arbeitslosengeld II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.